

# Hinweise zu Brauchtums- und Lagerfeuer

Wer ein Brauchtumsfeuer oder auch schlicht ein Lagerfeuer abbrennen möchte, muss einige Punkte wissen und beachten, bevor er es entzündet.

Zeiten des Abbrennens eines Brauchtumsfeuers:

Osterfeuer: Gründonnerstag oder Ostersonntag

Maifeuer: am 30. April

Ansonsten gilt, dass Brauchtums- und Lagerfeuer nicht an Sonntagen entzündet werden.

Der Veranstalter eines Brauchtums- oder / und Lagerfeuers muss sich bewusst sein und beachten, dass

- das Feuer / der komplette Abbrennvorgang ständig beaufsichtigt werden muss,
- nur pflanzliche Abfälle (Buschwerk) dieses Grundstückes verbrannt werden dürfen,
- vor dem Entzünden / Abbrennen rechtzeitig das Buschwerk umzuschichten ist, damit Tiere, die in diesem Haufen Unterschlupf gesucht hatten, diesen verlassen können,
- das Feuer nur im Außenbereich nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist und durchgeführt werden darf, wenn keine Gefahren für die Umgebung zu befürchten sind,
- flächenhaftes oder / und zu großes / wuchtiges Abbrennen nicht zulässig ist,
- jede am Feuer beteiligte Person verpflichtet ist, mit Zündmitteln und Brand gefährlichen Gegenständen so umzugehen, dass keine Brandgefahren entstehen können,
- bei aufkommendem / starkem Wind nicht verbrannt werden darf und das Feuer zu löschen ist,
- zu den nächstgelegenen Bäumen und Gebäuden ein erforderlicher Schutzabstand von **mindestens 50 Metern** einzuhalten ist,
- zu den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ein erforderlicher Schutzabstand von **mindestens 100 Metern** einzuhalten ist,
- zu Brand gefährdeten Gebäuden u. Einrichtungen (Reet gedeckte Häuser, Tankstellen, ..) ein erforderlicher Schutzabstand von **mindestens 200 Metern** einzuhalten ist,
- in greifbarer, erreichbarer Nähe zur Abbrennstelle Löschmittel (Wassereimer, Wasser-schläuche, ..) bereit zu halten sind,
- Feuer und Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen u. mit Erde abgedeckt sein müssen,
- eine Geruchs- und Rauchbelästigung für die Umgebung zu vermeiden ist,
- jede vom Feuer eventuell ausgehende / mögliche Gefahr bereits im Vorwege durch vorbeugende Maßnahmen zu vermeiden ist,
- er vorsichtshalber rechtzeitig die örtliche Feuerwehr informieren sollte,
- **er als Veranstalter als Durchführender des Feuers verantwortlich ist und für alle evtl. entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftbar ist.**